



KREISJUGENDRING AICHACH-FRIEDBERG

ZUSCHUSSRICHTLINIEN

Stand: 01.04.2008

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Vorbemerkungen zu den Richtlinien	S. 2
B. Pauschale Mitgliederförderung	S. 5
C. MitarbeiterInnenbildung in der Jugendarbeit	S. 6
D. Förderung der Jugendbildung	S. 8
E. Förderung von Freizeit-, Erholungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen	S. 10
F. Förderung von Projektarbeit / Aktivitäten	S. 12
G. Förderung von Investitionsmaßnahmen	S. 14
H. Förderung von Modernisierung, Einrichtung und Neubau von Jugendräumen	S. 15

Die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings berät über Fördermöglichkeiten und hält die nötigen Formulare bereit. Wir freuen uns auf Deinen Besuch! Darüber hinaus gibt es die wichtigsten Formulare auch im Internet unter

<http://www.kjr-aichach-friedberg.de> »Zuschüsse&Service

Kreisjugendring Aichach-Friedberg
Konradinstr. 4, 86316 Friedberg
info@kjr-aichach-friedberg.de

Tel. 0821/ 60 96 20
Fax 0821/ 267 94 15

A. Allgemeine Vorbemerkungen zu den Richtlinien

Allgemeine Vorbemerkung zu den Richtlinien	<p>Der KJR Aichach-Friedberg gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit aus den, für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Aichach-Friedberg. Mit der finanziellen Förderung durch den KJR Aichach-Friedberg sollen die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihren Auftrag der Jugendarbeit auf der Grundlage und Zielsetzungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG), zu realisieren.</p> <p>Aufgabe der Jugendarbeit und damit auch der Jugendverbände ist es, " ... jungen Menschen (...) die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen." (§ 11 Abs. 1 KJHG).</p> <p>Im Rahmen der Haushaltsberatungen soll regelmäßig überprüft werden, ob die Förderhöhen den allgemeinen Kostensteigerungen angepasst werden können.</p>
Altersgruppe	<p>Förderungsberechtigt sind Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche und junge Menschen bis 26 Jahre (angelehnt an den § 7 KJHG). Die untere Altersgrenze der Mitarbeiterbildung ist im Buchstaben C extra geregelt.</p>
Antragsberechtigung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Antragsberechtigt sind grundsätzlich die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere im Landkreis anerkannte freie Träger der Jugendarbeit. ➤ Die Anträge können nur von den Jugendleitungen¹ gestellt werden. ➤ Die Förderungsrichtlinien können im Einzelnen eine abweichende Regelung der Antragsberechtigten enthalten.
Zweckbestimmung	<p>Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung deswendungszweckes verwendet werden, der im Bewilligungsbescheid näher bezeichnet ist.</p>

¹ Jugendleitungen i.S. der Zuschussrichtlinien sind die, gemäß der Satzung des jeweiligen Antragstellers, gewählten Leitungen des Jugendverbandes, -gemeinschaft bzw. der Jugendabteilung des Gesamtvereins. Die Jugendleitung kann die Antragstellung auch an den/die Kassenbeauftragte/n delegieren. Anträge von Erwachsenenorganisationen für die Jugendabteilung sind nur mit einer Bestätigung der Jugendleitung gültig

Rechtsanspruch	Die Zuschüsse werden nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. Beschließendes Organ ist der Vorstand des Kreisjugendrings. Dieser hat auch Einspruchs- und Verweigerungsrecht und das Recht, über die Verwendung des Zuschusses nachzufragen.
Wirtschaftlichkeit, Regionalität unterstützen	Der Zuschuss ist wirtschaftlich, sparsam und regional unterstützend zu verwenden. Er setzt eine angemessene Eigenleistung des Trägers oder Veranstalters voraus. Der Zuschuss des KJR darf die Unkosten oder das Defizit des Antragstellers nicht überschreiten. Dies gilt nicht beim Förderbereich E. (Freizeit-, Erholungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen); hier wird unabhängig vom Defizit gefördert. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung liegt beim Träger oder Veranstalter.
50 % Regelung	Nach der Bewilligung eines Antrages nimmt der KJR die erste Zahlung von 50 % des förderwürdigen Betrages vor. Der KJR behält sich vor, je nach Haushaltslage, die zweite Zahlung, welche am Ende des Jahres überwiesen wird, geringer als 50 % ausfallen zu lassen. Ziel des KJR ist es, 100 % auszuführen.
Antragsfristen	Anträge müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Voranträge sind mindestens 6 Wochen vorher zu stellen. Antragsfristen für die Zuschussrichtlinien sind unbedingt einzuhalten. Bei verspätet eingereichten Zuschussanträgen muss eine schriftliche Begründung beigefügt werden, die eine Verspätung des Antrages rechtfertigt.
Rückzahlung	Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, soweit er nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist. Er kann weiterhin zurückgefordert werden, wenn der Empfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt, nicht rechtzeitig vorgelegt oder nachweislich falsche Angaben gemacht hat.
Nachweis der Verwendung	Über den bewilligten Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis zu führen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Die genannten Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise sind unbedingt einzuhalten.
Prüfungsrecht	Der Kreisjugendring Aichach-Friedberg hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten, um die

notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege sind bis 4 Jahre nach Zuschussbewilligung zum Zweck der Nachprüfung aufzubewahren.

**„Öko - Klausel“,
Regionalität
Unterstützen,
Kilometerpauschale**

Veranstaltungen, die unverhältnismäßig die Umwelt belasten, können pauschal von der Vorstandschaft von der Bezuschussung ausgenommen werden.

Bei Veranstaltungen ist die An- bzw. Abreise mit Bus oder Bahn anzustreben. Flugreisen werden im Allgemeinen nicht bezuschusst. Dies betrifft im Einzelnen die Reisekosten und die Tagessätze für die An- und Abreise: d.h. Flugreisekosten werden beim förderungsfähigen Defizit ebenso wie die Tage der An- u. Abreise nicht berücksichtigt. Flugreisen können nur in Ausnahmefällen bezuschusst werden. Dies erfordert einen Beschluss des KJR-Vorstandes.

Bei seiner Entscheidung hat der Vorstand den Grundsatz zu berücksichtigen, dass Anreisen von 24 - 48 h mit Bus oder Bahn als zumutbar gelten.

Bei Autofahrten ist darauf zu achten, dass Autos gut ausgelastet sind und nicht unnötig viele Autos benutzt werden.

Fahrtkostenerstattung erfolgt bei einer Benzinpauschale von 0,30 € pro FahrerIn und weitere 0,02 € pro MitfahrerIn, je Kilometer (Stand 2008). Die aktuelle Benzinpauschale ist im KJR Büro zu erfragen.

Sonstiges

Die Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen. Zuschüsse werden nur auf Konten der Jugendverbände oder -gemeinschaften überwiesen. In Ausnahmefällen ist die Überweisung auf Sonderkonten² möglich.

**Teilnehmer aus
anderen Landkreisen**

Bei Maßnahmen mit TeilnehmerInnen (TN) aus mehreren Landkreisen werden TN aus dem Landkreis Aichach-Friedberg mit dem Satz des KJR Aichach-Friedberg gefördert. TN mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Aichach-Friedberg werden gefördert, sofern mit den zuständigen Jugendringen Vereinbarungen über Ausgleichszahlungen existieren.

Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien wurden von der Frühjahrsvollversammlung am **22.02.08** beschlossen und gelten ab dem **01.04.08**. Alle vorherigen Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.

² Als Sonderkonten gelten z.B. Privatkonten, die auf den Namen der Jugendorganisation laufen und auf die nur berechnigte Vertreter/innen der Jugendorganisation Zugriff haben. Auch Konten von Erwachsenenorganisationen für die Jugendabteilung müssen als Konten der Jugendabteilung gekennzeichnet sein, auf die nur die satzungsmäßigen Vertreter/innen der Jugendabteilung Zugriff haben. Um die Eigenständigkeit der Jugendabteilungen zu stärken (die ja Voraussetzung für die Mitgliedschaft im KJR ist) können keine Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden.

B. Pauschale Mitgliederförderung

Zweck der Förderung	ist es, den Jugendverbänden die Möglichkeit zu geben, ihren pädagogischen Auftrag, ihre jugendpolitischen Anliegen und die erforderlichen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen und damit auch eine kontinuierliche Jugendarbeit zu leisten.
Gegenstand der Förderung	ist eine Pauschale, die sich nach der Mitgliederzahl des Jugendverbandes richtet, zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe in der Jugendarbeit. Dazu gehören z.B. Honorare für Mitarbeiter, Öffentlichkeitsarbeit, satzungsgemäße Tagungen, Arbeitskreise, Vorstandssitzungen und Verwaltungsaufgaben.
Antragsberechtigt	sind Jugendverbände, deren Ortsgruppen und Jugendgemeinschaften, die Mitglied im KJR Aichach-Friedberg sind.
Nicht antragsberechtigt	sind alle Verbände (z.B. Sportvereine) die den Pauschal-Mitglieder-Förderungs-Zuschuss für ihre Jugend direkt vom Landkreis erhalten.
Voraussetzung	für die Förderung ist, dass diese Mittel nicht für andere Maßnahmen verwendet werden, die durch Zuschussrichtlinien bereits gefördert wurden. Gefördert wird noch, wer im Jahr der Antragsstellung seinen 26. Geburtstag hat. Die Zahl der Mitglieder am 1. Januar jeden Jahres wird als Multiplikator festgelegt. Personen, die an nur einer Aktion im Jahr des Verbandes teilnehmen, werden nicht als Mitglieder gezählt.
Höhe der Förderung	ist gekoppelt an die Pauschalmitgliederförderung der Sportjugend durch den Landkreis mit 3,- €. Zusätzlich: pro JugendleiterIn mit Jugendleitercard (ohne Altersbegrenzung) 5,- €. Maximal werden 200,- € gefördert.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beantragung mit Formblatt des KJR; ➤ Mitgliederliste mit Namen und Alter (im zu beantragenden Jahr); ➤ Liste der JugendleiterInnen mit Namen und Nummer der Jugendleitercards.
Antragsfrist	bis 31. März jeden Jahres

C. MitarbeiterInnenbildung in der Jugendarbeit

Zweck der Förderung	ist es, die MitarbeiterInnen ³ in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.
Gegenstand der Förderung	sind Seminare zur Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit über die Verbandsziele hinaus.
Voraussetzungen für die Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ der Teilnehmerkreis setzt sich aus MitarbeiterInnen oder zukünftigen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (z.B. LeiterInnen von Jugendgruppen, BeraterInnen von Projektgruppen) zusammen, ➤ die TN haben das 15. Lebensjahr vollendet, ➤ die Teilnehmerzahl beträgt nicht mehr als 60, ➤ je angefangene 20 TN steht wenigstens ein/e ReferentIn oder verantwortungsvolle/r LeiterIn zur Verfügung, ➤ die Dauer des Seminars beträgt mindestens einen Tag (6 Arbeitsstunden).
Eine Förderung ist nicht möglich bei	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüsse; ➤ Maßnahmen, die in überwiegendem Maße (mehr als 1/3) dem spezifischen Verbandszweck dienen, z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend, usw.; ➤ Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Mitarbeiterbildung umfasst.
Umfang der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fahrtkosten für ReferentInnen und TN (bei Abendveranstaltungen werden FK der TN nicht bezuschusst), ➤ Verpflegungs- und Übernachtungskosten, ➤ Raummieten, ➤ Honorare und ReferentInnenkosten, ➤ notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen, ➤ Organisationskosten.
Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 60% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 10,- € je Tag und anwesender Person. ➤ Maßnahmen, deren Programm nur zum Teil aus einem Bildungsangebot im Sinne der Richtlinien besteht, werden anteilig (Aufteilung nach ganzen Tagen) gemäß den Tagessätzen für Jugendbildung bzw. Freizeitmaßnahmen gefördert. Der Bildungsanteil muss mindestens 6 volle

³ MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit sind Personen, die in der Jugendarbeit Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. Gruppen- oder ÜbungsleiterInnen, Jugend- oder AbteilungsleiterInnen, Kassenbeauftragte, Öffentlichkeits-ReferentInnen, Verantwortliche für bestimmte Teilaufgaben etc.

Stunden umfassen.

- Bei Maßnahmen, die bereits aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln gefördert werden, kann maximal die Differenz zwischen dem dortigen Förderbetrag und dem Fördersatz des KJR Aichach-Friedberg geltend gemacht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Ausschreibung bzw. Einladung zum Seminar;
- ein Bericht, aus dem die Zielsetzung, der methodische Ablauf und eine Wertung der Maßnahme hervorgehen;
- ein Programm, aus dem der zeitliche Ablauf ersichtlich ist und ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen;
- TNliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift);
- Kostennachweisführung (keine Einzelbelege) auf Formblatt.

Antragsfrist

Bis **6 Wochen nach Durchführung** der Maßnahme oder innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Bescheides durch einen anderen Zuschussgeber.

Bewilligung

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

D. Förderung der Jugendbildung

Zweck der Förderung	<p>ist es, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher Ebene zu fördern. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse sein, und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Die Träger/Veranstalter von Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch die Jugendringe beraten werden.</p>
Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen, bei denen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. In diesem Bemühen werden sie durch die Beratung, Begleitung, Information und Vermittlung von Fachkräften unterstützt. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen TN sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.</p>
Voraussetzungen für die Förderung:	<p>Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht; ➤ die Teilnehmerzahl in der Regel 8 beträgt; ➤ die Teilnehmerzahl nicht mehr als 60 beträgt; ➤ je angefangene 20 TN wenigstens 1 ReferentIn oder verantwortliche/r MitarbeiterIn zur Verfügung steht.
Dauer der Maßnahmen	<p>Zuwendungen können beantragt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Stunden); ➤ Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage; ➤ Abendveranstaltungen (mindestens 2 Stunden), die ausschließlich Themen der Jugendbildung behandeln.
Eine Förderung ist nicht möglich bei	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen; ➤ touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. laufender örtlicher Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen; ➤ Maßnahmen, deren Teilnehmer überwiegend aus anderen Landkreisen / kreisfreien Städten kommen; ➤ Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden.

Umfang der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fahrtkosten für ReferentInnen und TN (bei Abendveranstaltungen werden FK der TN nicht bezuschusst), ➤ Verpflegungs- und Übernachtungskosten, ➤ Raummieten, ➤ Honorare und ReferentInnenkosten, ➤ notwendige Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei MitarbeiterInnen entstehen, ➤ Organisationskosten.
Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 60% der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 10,- € je Tag und TN und max. 150,- € je Abendveranstaltung. ➤ Maßnahmen, deren Programm nur zum Teil aus einem Bildungsangebot im Sinne der Richtlinien besteht, werden anteilig (Aufteilung nach ganzen Tagen) gemäß den Tagessätzen für Jugendbildung bzw. Freizeitmaßnahmen gefördert. Der Bildungsanteil muss mindestens 6 volle Stunden umfassen. ➤ bei Maßnahmen, die bereits aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln gefördert werden, kann maximal die Differenz zwischen dem dortigen Förderbetrag und dem Fördersatz des KJR Aichach-Friedberg geltend gemacht werden.
Erforderliche Unterlagen	<p>Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen. Beizufügen sind:</p> <p>die Ausschreibung bzw. Einladung, die Teilnehmerliste mit Namen, Alter, Anschrift und Unterschrift der TN, ein Bericht aus dem</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zielsetzung der Maßnahme, - der zeitliche Ablauf, - das jeweilige Arbeitsthema und - die angewandten Methoden, <p>ersichtlich sind,</p> <p>sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen. Bei Abendveranstaltungen kann als Bericht ein Zeitungsartikel ausreichen.</p>
Antragsfrist	<p>Die Anträge sind 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.</p>
Bewilligung	<p>Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.</p>

E. Förderung von Freizeit-, Erholungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen

Zweck der Förderung:	Freizeitmaßnahmen sollen TN ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Internationale Begegnungen ermöglichen das Erleben einer multikulturellen Gesellschaft und des interkulturellen Austausches.
Gegenstand der Förderung	Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ➤ kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen; ➤ Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland, einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften.
Voraussetzungen für die Förderung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauer der Freizeitmaßnahme: 2 bis höchstens 16 Tage. ➤ In der Regel mindestens 8 TN und je angefangene 8 TN steht mindestens ein/e verantwortliche/r JugendleiterIn zur Verfügung. ➤ Die Maßnahme hat überwiegend Freizeit-, Erholungs- und Bildungscharakter. <p>Zusätzlich bei internationaler Begegnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dauer bei internationaler Begegnung: 4 bis höchstens 21 Tage (ohne An- und Abreise); ➤ die Anzahl der TN der Partnergruppen steht in einem ausgewogenen Verhältnis; ➤ der Veranstaltung liegt ein vorher vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnung zwischen den Jugendlichen ermöglicht; ➤ erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.
Eine Förderung ist nicht möglich	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Verbandszweck dienen (z.B. sportliche Wettkämpfe, Trainingsaufenthalte, öffentliche Auftritte von Chören, Trachtengruppen usw.).
Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ bei mehrtägigen Freizeitmaßnahmen⁴ pro Tag und TN 3,- € (für Menschen mit Behinderung 5,- €). ➤ Eine Zuschussung wird unabhängig vom anfallenden Defizit pro Person und Maßnahmetag vorgenommen.

⁴ Bei mehrtägigen Maßnahmen gelten An- und Abreisetag als zwei Tage, wenn die Differenz in der Uhrzeit zwischen Ende und Beginn mehr als zwei Stunden beträgt.
Beispiel: Freitag 15.00 Uhr - Sonntag, 17.30 Uhr » 3 Tage werden bezuschusst.

- Pro verantwortliche/r JugendleiterIn mit Jugendleitercard zusätzlich **12,- €**. (Welche im Punkt A. der Teilnehmerlisten eingetragen werden. Verantwortliche JugendleiterInnen ohne Jugendleitercard bekommen 3,- € pro Tag.)
- Verantwortliche JugendleiterInnen werden entsprechend der Teilnehmerzahl wie folgt berücksichtigt:
 - 8-11 TN bis zu 2 verantwortliche JugendleiterInnen,
 - 12-19 TN bis zu 3 verantwortliche JugendleiterInnen,
 - 20-29 TN bis zu 4 verantwortliche JugendleiterInnen,
 - 30-39 TN bis zu 5 verantwortliche JugendleiterInnen, usw..

Zusätzlich bei internationaler Begegnung:

- bei internationalen Begegnungen beträgt der Zuschuss 5,- € je Tag und TN aus der deutschen Landkreisgruppe. Zuschüsse Dritter müssen angegeben werden.

Erforderliche Unterlagen

- Ausschreibung bzw. Einladung zur Maßnahme;
- kurze Darstellung des tatsächlichen Programmablaufes;
- TeilnehmerInnenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift);
- Nummern der Jugendleitercards.

Zusätzlich bei internationaler Begegnung:

- Teilnehmerliste von allen Beteiligten (auch der Partnergruppe);
- Bei internationalen Großbegegnungen (z. B. Jugendcamps) muss der Antragsteller neben der TN Liste der Gruppe aus dem Landkreis eine Bestätigung der Veranstalter einreichen, die den internationalen Begegnungscharakter bestätigt.

Antragsfrist

Bis **6 Wochen nach Durchführung** der Maßnahme

F. Förderung von Projektarbeit / Aktivitäten

Zweck der Förderung	Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert spezielle Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.
Gegenstand der Förderung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit; ➤ Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen; ➤ besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B. Jugendsozialarbeit, Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen, ausländischen Jugendlichen, geschlechtsspezifische Jugendarbeit, Suchtprävention und Gesundheitsförderung, Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds, offene Jugendarbeit (Aufbau von Jugendtreffs, Stadtteilarbeit), Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit, Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde), medienpädagogische Projekte, Kinder- und Jugendkulturarbeit.
Antragsberechtigt	<p>sind die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und andere im Landkreis anerkannte und freie Träger der Jugendarbeit.</p> <p>Eine Förderung anderer Träger kann vom Vorstand im Einzelfall beschlossen werden.</p>
Voraussetzungen für die Förderung	<p>Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung, - Formen der Beteiligung junger Menschen, - inhaltliche und methodische Auseinandersetzung, - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts, - fachliche Begleitung / Leitung des Projekts. <p>Die AntragstellerInnen bemühen sich alle Finanzierungswege selber auszuschöpfen.</p>
Nicht gefördert wird	die laufende Gruppenarbeit / Verbandsarbeit.
Umfang der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen), ➤ Fahrtkosten, ➤ Mieten,

- Unterkunft, Verpflegung,
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten,
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen).

**Höhe der
Förderung**

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten. Der Zuschuss darf das Defizit nicht überschreiten. Weitere öffentliche Zuschüsse werden angerechnet.

**Erforderliche
Unterlagen**

Eine **Zuschussanfrage** ist **6 Wochen vor Beginn** des Projekts mit folgendem Inhalt zu stellen:

- Beschreibung des Projekts,
- Kosten- und Finanzierungsplan.

In begründeten Ausnahmen (z.B. Aktivitäten aus tagespolitisch aktuellem Anlass, Ausfall anderer Finanzierungsmöglichkeiten) kann die Voranfrage auch später gestellt werden.

Der eigentliche **Antrag mit allen tatsächlich entstandenen Kosten und Informationen muss bis 6 Wochen nach** der Durchführung eingereicht werden.

G. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Zweck der Förderung	ist es, die Ausstattung der Verbände mit Mediengeräten und größeren Ausrüstungsgegenständen zu verbessern.
Gegenstand der Förderung	<p>I. Mediengeräte und technische Anlagen, die zum Einsatz in der Jugendarbeit bestimmt sind, wie z.B. Tonanlagen, Projektoren, Megaphon, Leinwand, Videoanlagen, Kameras.</p> <p>II. größere Ausrüstungsgegenstände für die Jugendarbeit, wie z.B. Zelte, Boote, Erdball.</p>
Antragsberechtigt	Jugendverbände auf Landkreis- bzw. Ortsebene und Jugendgemeinschaften, die Mitglied im KJR sind.
Voraussetzungen für die Förderung	Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, den anderen ortsansässigen Jugendverbänden und dem KJR sein Mediengerät bei Bedarf, gegen Pfand oder Leihgebühr zur Verfügung zu stellen. Es wird nur ein Gerät pro Jahr bezuschusst. Nach drei Jahren geht das Gerät ins Eigentum des Verbandes über.
Höhe der Förderung	Der Zuschuss kann bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens aber 500,- € betragen.
Verfahren	Die Voranträge sind von den antragsberechtigten Organisationen auf einem Formblatt i. d. Regel mindestens 6 Wochen vor Durchführung einzureichen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kostennachweisführung (Zweitschriften oder Kopien); ➤ eine schriftliche Verpflichtungserklärung, dass der Fördergegenstand anderen ortsansässigen Jugendverbänden und dem KJR zur Verfügung gestellt wird.
Antragsfrist	bis 6 Wochen nach Beendigung der Arbeiten bzw. Kauf der Gegenstände.

H. Förderung von Modernisierung, Einrichtung und Neubau von Jugendräumen⁵

Antragsberechtigt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jugendverbände auf Landkreis- und Ortsebene und Jugendgemeinschaften, die Mitglied im KJR sind, ➤ anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und ➤ Gemeinden.
Zweck der Förderung	ist es, die Modernisierung und Schaffung von Jugendräumen sowie deren Einrichtung zu ermöglichen.
Gegenstand der Förderung	<p>I. Modernisierung (z. B. notwendige Um- und Ausbaurbeiten, Verbesserungen von Heizungen, Installationen und sanitäre Anlagen, Maler- und Bodenbelagsarbeiten)</p> <p>II. Finanzielle Unterstützung bei der Neuschaffung von Jugendräumen</p> <p>III. Einrichtung (z. B. Tische, Stühle, Schrank ...)</p>
Voraussetzungen für die Förderung	<p>Die Räume müssen überwiegend und vorrangig der Jugendarbeit dienen und der Jugendorganisation durch vertragliche Regelung für noch mindestens 5 Jahre überlassen sein. Ein Jugendraum muss mindestens 20 m² groß sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Quadratmeterzahl auch unterschritten werden.</p> <p>Bei der Gestaltung der Räume ist den jugendlichen Nutzern ein Mitsprache- und Gestaltungsrecht einzuräumen. Der Zuschuss ist unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die geförderten Räume innerhalb von 5 Jahren nach Zuschussgewährung nicht mehr überwiegend und vorrangig für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden. Der Kreisjugendring behält sich das Zugangsrecht zur Prüfung des Verwendungszwecks der Räume vor.</p> <p>Modernisierungs-, Einrichtungs- und Neubauszuschüsse können vom Antragsteller nur alle 5 Jahre beantragt werden.</p>
Höhe der Förderung⁶	Für Modernisierungsmaßnahmen und Einrichtung kann der Zuschuss bis zu 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen, höchstens 2500,- €

⁵ Der Landkreis hat mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Bewirtschaftung dieses Zususstitels ab 1.1.2004 dem KJR übertragen. Die Änderung der Richtlinie H. wurde am 22.2.2008 von den Delegierten der Vollversammlung befürwortet. Sie tritt erst in Kraft, wenn diese im Jugendhilfeausschuss im Sommer 2008 in der vorliegenden Form beschlossen wird. Sollte im Jugendhilfeausschuss die Empfehlung der Vollversammlung abgelehnt werden, so gilt weiterhin die alte Richtlinie der Förderung von Modernisierung, Einrichtung und Neubau von Jugendräumen.

⁶ Bis auf Weiteres gilt daher: Für Modernisierungsmaßnahmen und Einrichtung kann der Zuschuss bis zu 25 % der nachgewiesenen Gesamtkosten betragen, höchstens 1.250 €.

Für Neubaumaßnahmen kann der Zuschuss bis zu **5.000,- €** betragen.

Verfahren

Der **Vorantrag** ist vom Antragsteller auf einem Formblatt **zwei Monate vor Beginn** der Investitionsmaßnahme einzureichen, jedoch **spätestens bis 30. September** des Jahres, in dem die Bezuschussung erfolgen soll.

Erforderliche Unterlagen**für den Vorantrag:**

- kurze Beschreibung des Projektes;
- Flächenberechnung und Nutzungsskizze (Modernisierung/Neubau);
- genehmigte Bau- und Lagepläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Modernisierung/Neubau);
- Finanzierungsplan;
- Miet- oder Nutzungsvereinbarung über mind. 5 Jahre mit anerkanntem Nutzungsvorrang und Gestaltungsrecht der jugendlichen Nutzer (Modernisierung/Neubau).

für den Zuschussantrag:

- Kostennachweisführung (Zweitschriften oder Kopien).

Antragsfrist

bis **6 Wochen nach Beendigung** der Arbeiten bzw. Kauf der Gegenstände.